



Offener Brief an Fachorganisationen und -vertreter: Wörtliches Zitieren ohne Anführungszeichen in der Rechtswissenschaft – Bitte um Abklärung

Ergeht an:

- den Österreichischen Juristentag (ÖJT), namentlich Dr. Günther Winsauer, *AT*
- die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL), *AT*
- die Redaktion der „Abkürzungs- und Zitierregeln“ (AZR), *AT*
- die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, *DE*
- die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR), *DE*
- das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, *DE*
- den Ombudsman der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), namentlich Univ. Prof. Dr. Stephan Rixen, *DE*
- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Löwer, *DE*
- Maximilian Steinbeis, *DE*

Die Debatte über korrekte Zitate und unerlaubte Plagiate wird seit spätestens 2011 auch in der Rechtswissenschaft intensiv geführt. Im Rahmen meiner selbstständigen gutachterlichen Tätigkeit habe ich es immer wieder mit der Plagiatsprüfung juristischer Qualifikationsschriften zu tun. In der Methodenliteratur finde ich keine Antwort auf die folgende Frage, weshalb ich sie nunmehr und auch aus aktuellem Anlass den angeführten Fachorganisationen und Fachvertretern stellen möchte. Meine Frage lautet:



Ist es beim Verfassen rechtswissenschaftlicher Arbeiten (v.a. akademischer Qualifikationsschriften) *lege artis*, Textpassagen aus der wissenschaftlichen Fachliteratur (a) wortwörtlich *oder* (b) fast wörtlich...

- ... ohne Kennzeichnungen wortwörtlich übernommener Passagen durch Anführungszeichen und
- ... ‚nur‘ mit Quellenangaben (Fußnoten) am Ende der übernommenen Textpassagen (meist am Ende von Absätzen) zu zitieren?

Diese Frage beschäftigt mich immer wieder. Ich möchte etwa auf eine Diskussion auf *VroniPlag Wiki* verweisen, die ich bereits vor mehr als zehn Jahren initiiert hatte und die die ganz unterschiedliche Expertenmeinungen versammelt: https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Forum:Spezielle_Zitierweise_bei_Juristen%3F

Juristische Zitierregeln wie etwa in Österreich die AZR („Abkürzungs- und Zitierregeln“, Manz) nehmen nur auf die Gestaltung von Quellenangaben Bezug. Konventionen zu etwaigen Kennzeichnungen mit Anführungszeichen in der Rechtswissenschaft werden nicht behandelt.

Ein typisches Beispiel für eine solche Zitierweise:



Juristische Diplomarbeit von N.N., S. 39:

1
Die Steuerung und Kontrolle der Verwaltung durch die politischen Einflussfaktoren führt zu einer ausgeprägten Hierarchisierung und Formalisierung. Dadurch werden die betroffenen Organisationen relativ unflexibel im Hinblick auf Innovationen. Entscheidungsprozesse werden komplex. Zielsetzungsfragen und das Handeln nach Prioritäten sowie die Messung von Erfolgen, kombiniert mit Rechenschaftslegungen, Bewertungen und Sanktionen werden als anspruchsvolle Herausforderungen wahrgenommen.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Beyer, Organisationsentwicklung, 6.

Im Original, einem nicht mehr zugänglichen Online-Manuskript von Uwe Beyer heißt es „Verwaltungen (...) führen“. Die rot markierten Textteile finden sich wörtlich bei Beyer. Im Fließtext der Diplomarbeit findet sich vor dieser Passage kein Hinweis auf Beyer.

Ich denke, eine exakte Wissenschaft wie die Rechtswissenschaft muss hier Stellung beziehen: Handelt es sich um eine zulässige oder eine nicht-zulässige Zitierweise? Handelt es sich um ein Plagiat? Gibt es hier nationale oder gar universitätsspezifische Unterschiede?

Vielen Dank für Ihre schriftlichen Reaktionen!

Stefan Weber

Salzburg, 13.01.2022